

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung

AST Eis- u. Solartechnik GmbH, A-6604 Höfen

1. Allgemeines

- 1.1 Die AST Eis- u. Solartechnik GmbH (im Folgenden: AST) überlässt dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum das in den Vertragsbedingungen des Mietvertrages beschriebene Objekt (Mietobjekt) zur vereinbarten Benutzung.
- 1.2 Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins – soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – bei Beginn des Mietverhältnisses zu entrichten und das Mietobjekt während der Mietdauer sorgfältig zu behandeln. Unter diesen Voraussetzungen wird AST das Mietobjekt während der Mietdauer funktionsfähig halten. Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden durch AST auf den organisatorisch bedingten kurzmöglichsten Zeitraum begrenzt und sind vom Mieter zu dulden.

2. Mietdauer

- 2.1 Die Mietdauer wird im Mietvertrag vereinbart. Wenn im Mietvertrag nicht vereinbart, beginnt die Mietdauer mit dem Tag der Abholung der im Mietvertrag vereinbarten Mietgegenstände aus dem AST Lager und endet mit dem Tag der Rückstellung der Mietgegenstände.
- 2.2 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig bei AST schriftlich anzuzeigen. Ist Abholung durch AST vereinbart, muss 7 Tage vor dem der Abholung vorausgehenden Tag der frühestmögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden.
- 2.3 Bei Abholung durch AST sind die Mietgegenstände vom Mieter in zugänglichem und transportfähigem Zustand bereitzuhalten, ansonsten haftet der Mieter für Schäden, die der AST aufgrund der Zeitverzögerung entstehen, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

3. Mietzins/Mietzahlung

- 3.1 Der Mietzins basiert auf den vereinbarten Einsatzumfang, welcher im Mietvertrag festgelegt wird.
- 3.2 Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich der Mehrwertsteuer.
- 3.3 Im Mietzins nicht enthalten sind, wenn im Mietvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, Energiekosten für Kältemaschinen, Pumpen, Beleuchtung etc. sämtliche Betriebskosten, einschließlich Diesel-, Schmieröl- und Filterverbrauch sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel. Ebenfalls nicht enthalten sind, wenn im Mietvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Hin- und Rücktransportkosten zu bzw. von den jeweiligen Einsatzorten einschließlich der Kosten der Be- und Entladung, Auf- und Abbaukosten, Einweisungen, Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung des Mietobjektes.
- 3.4 Skontogewährungen sind ausgeschlossen, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart und durch AST schriftlich bestätigt wurden. Streitige Beträge berechtigen nicht zur Nichtzahlung der Rechnung. Aufrechnungen gegen Forderungen von AST sind nur bei rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters zulässig. Der Mieter kann an dem Mietobjekt kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 3.5 Erfüllt der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, kann AST nach einer angemessenen Nachfrist den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und das Mietobjekt zurückverlangen. Erfolgt in einem solchen Fall keine sofortige Rücklieferung durch den Mieter, wird AST das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen. In diesem Fall hat der Mieter AST Zugang zu dem Mietobjekt zu gewähren.
- 3.6 Im Falle verspäteter Rückgabe der Mietgegenstände ist über den vereinbarten Mietzins auch für jeden begonnen Kalendertag bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietgegenstandes ein Benutzungsentgelt in Höhe des Mietentgeltes laut aktueller Mietpreisliste zu bezahlen.
- 3.7 Zahlungen sind, wenn nicht laut Vertrag/Auftrag/Rechnung anders vereinbart, 14 Tage nach Rechnungslegung auf das auf der

Rechnung angeführte Konto mit Angabe der Bestellnummer als Zahlungsreferenz zu überweisen.

4. Kautions

- 4.1 Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Österreich benützt wird, wird eine von AST zu bestimmende Kautions oder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer österreichischen Großbank verlangt, die nach Rückgabe des Mietobjektes zurückerstattet wird; Von dieser grundsätzlich zu erstattenden Sicherheit werden alle noch offenen Forderungen der AST abgezogen.

5. Unterhaltungspflichten

- 5.1 AST wird nach dem vertraglich vereinbarten Mietumfang einsatzfähige Geräte an den Mieter übergeben. Zu Lasten der AST geht der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene regelmäßige Verschleiß am Mietobjekt.
- 5.2 AST wird nach den Vorgaben der Regelung unter 5.3 dieser Bedingungen die Einsatzfähigkeit des Mietobjektes während der vereinbarten Mietdauer durch die rechtzeitige Verfügbarkeit von Servicekräften, den allfällig erforderlichen Austausch bzw. die Reparatur des Mietobjektes und soweit notwendig auch durch Ersatzgeräte sichern.
- 5.3 Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) das Mietobjekt vor Überlastung, Vandalismus und Beschädigung zu bewahren und das Mietobjekt pfleglich zu behandeln;
 - b) für die Bedienung und Betreuung auf sorgfältige und fachkundige Weise unter Berücksichtigung der Anweisungen der AST und/oder des Herstellers zu sorgen;
 - c) notwendige Reparaturen zur Instandhaltung des Mietobjektes insbesondere die betriebsstundenabhängige Serviceüberprüfungen, unverzüglich zu veranlassen. Die Kosten für sämtliche Reparaturen und Instandhaltungen, wenn diese durch vertragswidrigen, unsachgemäßen Gebrauch und/oder die Nichtbeachtung von Punkt 5.3 a/b verursacht wurden, trägt ausschließlich der Mieter;
 - d) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt ist;
 - e) jederzeit AST Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet, den Zutritt für AST zu ermöglichen und alle notwendigen Genehmigungen umgehend auf seine Kosten zu beschaffen.
 - f) das Mietobjekt in vertragsgemäßen, gereinigten, betriebsfähigem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Wenn der Mieter eine entsprechende Rückgabe nicht durchführt, kann AST eine Mängelrüge erteilen. Nimmt der Mieter die Möglichkeit zur Schadensbeseitigung innerhalb von 5 Tagen ab Aufforderung zur Mängelbehebung nicht wahr, erfolgt Mängelbeseitigung und Wiederherstellung auf Kosten des Mieters durch AST. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Ende der Mietdauer zu erfolgen, ansonsten haftet der Mieter gegenüber der AST für sämtliche Schäden, die aufgrund der Zeitverzögerung und Mietausfall entstehen.
- 5.4 AST hat das Recht, das Mietobjekt jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Kontrolle in jeder Weise zu erleichtern. Der Mieter hat das Recht, das Mietobjekt vor der Rücksendung zu prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen; die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Mieters. Nach der Beendigung der Miete kann AST das Mietobjekt durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige muss den Umfang der Mängel und der Beschädigung sowie die vermutlichen Kosten der Reparatur feststellen. Die Kosten dieser Untersuchung werden zu gleichen Teilen von AST und dem Mieter getragen.
- 5.5 Für Schäden, die aufgrund einer Verletzung der Unterhaltungspflicht des Mieters entstehen, übernimmt die AST, auch gegenüber Dritten, keine Haftung. Unbeschadet dessen haftet der Mieter gegenüber der AST für sämtliche Schäden aus der Verletzung der Unterhaltungspflicht.

6. Verlust/Beschädigung der Mietobjekte

- 6.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter AST unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Mieter darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.
- 6.2 Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes, welche die Wiederherstellung des Mietobjektes zum ordnungsgemäßen Gebrauch technisch unmöglich macht oder eine Wiederherstellung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat der Mieter geldwerten Ersatz in Höhe des Handels- oder Zeitwertes des Mietobjektes zu leisten. Unbeschadet dessen haftet der Mieter gegenüber der AST für sämtliche entstandene Schäden, insbesondere ist der notwendige Aufwand für die vollständige Beseitigung des Schadens zu ersetzen.

7. Versicherung durch den Mieter

- 7.1 Zur Abdeckung der Risiken durch Verlust, Beschädigung oder Vandalismus des Mietobjektes schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des Neuwertes der Mietobjekte ab. Daraus entstehende Rechte tritt der Mieter an AST zur Sicherung von dessen Forderungen ab.

8. Haftung von AST

- 8.1 Die vertragliche und deliktische Haftung von AST gegenüber dem Mieter wird auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt. Hiernach haftet AST für eine grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Schadenverursachung durch ihre leitenden Angestellten oder ihre Erfüllungsgehilfen. Für Folgeschäden, die der Mieter oder ein Dritter infolge der Verzögerung der Lieferung, während der Mietdauer notwendig werdenden Reparaturen des Mietobjektes und der damit verbundenen Ausfallzeiten erlitten hat, übernimmt AST keine Haftung. AST haftet auch nicht für Schäden oder Folgeschäden, die durch mangelhaften Einsatz von Hilfskräften des Mieters bei der Montage oder Demontage entstehen. Die Behebung von Schäden, die durch Auf- und Abbau sowie Betrieb des Mietgegenstandes am Aufstellungsort an der Baumasse, Einrichtungen oder sonstigen Sachen entstehen, geht zu Lasten des Mieters.
- Eventuelle Mängel müssen auf dem Übergabeprotokoll vermerkt werden, ansonsten werden alle Reparaturen nach Rückstellung und Kontrolle des Mietobjektes von AST dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wie z.B. Überlassung des Mietobjektes) haftet AST auf den Ersatz des dem Mieter entstandenen vertragstypischen Schadens, der bei Vertragsabschluss für AST voraussehbar war, beschränkt. Die Haftungsobergrenze ist mit 5% der Mietzinsen gedeckelt.

9. Kontrolle des Mietobjektes

- 9.1 Der Mieter muss AST jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung und Kontrolle des Mietobjektes einräumen und darf diese Handlung keinesfalls behindern.

10. Besondere Bedingungen (Verbot der Untervermietung)

- 10.1 Dem Mieter (AST Partner ausgenommen) ist es untersagt, das Mietobjekt an Dritte weiterzugeben bzw. weiter zu vermieten. Er hat nicht das Recht, zugunsten Dritter auf Rechte zu verzichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder irgendein Recht im Hinblick auf das Mietobjekt einem Dritten zu gewähren.
- 10.2 Dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne Kenntnis und Zustimmung von AST das Mietobjekt an anderen Stellen oder zu anderen Zwecken zu benutzen, als in dem Vertrag bestimmt ist.

11. Verkauf des Mietobjektes

- 11.1 Schließt AST nach der Beendigung oder anstatt des Mietvertrages einen Kaufvertrag ab, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf.

12. Allgemeines

- 12.1 Der Mietvertrag wird zwischen AST und Mieter schriftlich abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von

- dieser vertraglich vereinbarten Schriftformerfordernis. Ein Rücktritt nach Abschluss des Mietvertrages und vor Leistung zieht die gesetzlichen Schadenersatzansprüche nach sich.
- 12.2 Auf diesen Mietvertrag sowie sämtliche Vertragsbeziehungen einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen ist **österreichisches Recht** unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden. Als Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die internationale, sachliche und örtliche Zuständigkeit des **Bezirksgerichtes Reutte** vereinbart.
- 12.3 **Des Weiteren vereinbaren die Vertragsteile die Anwendung österreichischen materiellen Rechts.**
- 12.4 Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Bedingungen rechtswidrig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen sowie die Rechtswirksamkeit des Gesamtvertrages hiervon unberührt.
- 12.5 Sämtliche von den vorstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich, und zwar schriftlich, vereinbart werden.